

das gesetzlich erlaubte Maass überschreiten, d. h. grössere Vergabungen enthalten, als das Gesetz gestattet, sollen nicht gänzlich ungültig sein, sondern nur insoweit, als sie jenes Maass überschreiten. Dieses Gesetz, welches mehrfach redactionelle Ueberarbeitung erfahren hat, steht eigentlich nicht an der richtigen Stelle. Beschränkungen in Bezug auf die Quantität von Zuwendungen finden sich in dem Vorhergehenden nicht. Es setzt diese Novelle mindestens die Bestimmungen von III, 1, 5 und IV, 5, 1. 2 voraus. Hierher ist sie wohl von den Handschriftencompilatoren nur gesetzt, weil sie eine Norm über die Gültigkeit von Schrifturkunden und letztwilligen Verfügungen enthielt.

II, 5, 11. [R. II, 5, 9.] — Anscheinend eine Mischung römischen und germanischen Rechts enthält dieses Gesetz *Recessvinds*. Die volle Handlungsfähigkeit lässt das Westgothenrecht wie das römische mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten; vgl. II, 4, 12. IV, 3, 1. 4; freilich unterschiedslos für beide Geschlechter, während das römische Recht von den Mädchen nur die Vollendung des 12. Jahres fordert. Das vollendete 14. Jahr wird, ganz wie in Dig. XXVIII, 1, 5 für die Testamentserrichtung, so auch hier für das *testare de rebus suis*, sowie für andere in Schriftform oder vor Zeugen abzuschliessende Geschäfte gefordert. Denn dass auch die undeutliche Wendung '*infra quantum decimum annum*' im Anfange unseres Gesetzes von der Zeit vor dem vollendeten 14. Jahre zu verstehen ist, geht hervor aus der späteren Wiederholung, wo ausdrücklich steht: '*venientes usque ad plenum¹ quantum decimum annum in omnibus iudicandi de rebus suis habeant licentiam*'.

Abweichend vom römischen Rechte wird aber den *minores* schon vom vollendeten (wie wir nach der Analogie annehmen) zehnten Jahre an ausnahmsweise in schwerer gefährlicher Krankheit das Recht letztwilliger Verfügungen eingeräumt. Ein Anknüpfungspunkt im römischen Recht findet sich hierfür nicht. Vielleicht dürfen wir mit Kraut, Vormundschaft I, S. 113, hierin sowie in der Bestimmung der *Antiqua* IV, 4, 3, wonach Alimentationsgelder für ausgethane Kinder nur bis zum 10. Lebensjahre gefordert werden können, Ueberbleibsel eines älteren gothischen Mündigkeitstermins von 10 Jahren sehen, wie er sich später

1) Das Wort fehlt freilich in R. 1, findet sich aber nicht nur in R. 2, sondern auch in den späteren Formen.